



Hessischer Flüchtlingsrat

Presseerklärung

Marburg, den 13. Dezember 2005

Nach Scheitern der IMK: Möglichkeiten für Bleiberecht

Nach der Innenministerkonferenz: Enttäuschung über Blockadehaltung einiger Innenminister zum Bleiberecht

Flüchtlingsrat: Jetzt Möglichkeiten auf hessischer Ebene ausschöpfen

Der Hessische Flüchtlingsrat bedauert, dass sich bei der Innenministerkonferenz in Karlsruhe wieder einmal die Blockierer durchgesetzt haben und die längst überfällige Bleiberechtsregelung für langjährig geduldete Flüchtlinge erneut vertagt wurde.

Nachdem Hessens Innenminister Volker Bouffier im Vorfeld der IMK einen Vorstoß in Richtung Bleiberecht unternommen hatte, erwartet der Flüchtlingsrat aufgrund dieses positiven Signals, dass nach dem Scheitern auf Bundesebene jetzt auf hessischer Ebene die Möglichkeiten des Aufenthaltsgesetzes zugunsten der Flüchtlinge genutzt werden.

„Wir waren erfreut zu hören, dass sich Hessen für eine Bleiberechtsregelung ausgesprochen hatte, auch wenn diese am Ende durch Niedersachsen und Bayern blockiert wurde. Jetzt müssen den Worten auch Taten folgen und zumindest für Hessen die Möglichkeiten, die das Aufenthaltsgesetz bietet, zugunsten der Flüchtlinge ausgeschöpft werden“ kommentierte Timmo Scherenberg, Geschäftsführer des Hessischen Flüchtlingsrates, den Ausgang der IMK.

Viele der 15.000 in Hessen lebenden geduldeten Flüchtlinge hatten sich im Vorfeld der Innenministerkonferenz große Hoffnungen gemacht, dass der jahrelange Schwebezustand endlich ein Ende haben würde. Um diese Hoffnungen nicht zu enttäuschen, sind aus Sicht des Hessischen Flüchtlingsrates durch das Hessische Innenministerium folgende Maßnahmen zu ergreifen:

1. Erlass eines Abschiebungsstopps für langjährig geduldete Flüchtlinge

Jedes Bundesland hat nach §60a des Aufenthaltsgesetzes die Möglichkeit, einen sechsmonatigen Abschiebungsstopp für bestimmte Flüchtlingsgruppen zu verhängen. Nachdem sich Innenminister Bouffier im Vorfeld der IMK für eine Bleiberechtsregelung ausgesprochen hatte, wäre es jetzt nur konsequent, zumindest in Hessen die betreffenden Flüchtlinge bis zur nächsten IMK von Abschiebungen auszunehmen. Die Flüchtlinge dürfen nicht die Leidtragenden sein, bloß weil sich einige wenige Innenminister noch immer einer Bleiberechtsregelung verweigert haben.

2. Änderung der Erteilungspraxis von Aufenthaltserlaubnissen nach §25.5 AufenthG

In §25.5 des Aufenthaltsgesetzes ist vorgesehen, dass geduldeten Flüchtlingen nach 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, sofern sie

unverschuldet an der Ausreise gehindert sind. In Hessen wird dieser Paragraph durch einen Erlass des HMdI im Gegensatz zu einigen anderen Bundesländern bislang sehr restriktiv ausgelegt, so dass fast keine geduldeten Flüchtlinge von dieser Regelung profitieren können. In Rheinland-Pfalz oder Berlin hingegen haben schon mehrere Tausend vormals geduldete Flüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis über diesen Paragraphen erhalten.

Mittlerweile liegen die ersten Gerichtsurteile vor, die darauf verweisen, dass hier auch „die subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen ist“ (Hessischer VGH vom 1.6.2005, AZ: 3 TG 1273/05). Ähnlich argumentierte kürzlich im Falle einer Familie aus dem Kosovo das VG Stuttgart, das davon ausging, es sei hier aufgewachsenen und integrierten Jugendlichen nicht zumutbar, „ihre eigentliche Heimat zu verlassen, die (...) in Deutschland liegt“ (Urteil vom 11.10.2005, AZ.: 11 K 5363/03).

Durch eine Änderung der Erlasslage könnte – dem Geist des Vorschlags Innenminister Bouffiers folgend – vielen geduldeten Flüchtlingen in Hessen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

3. Modifizierung der Härtefallkommission

Eine weitere Möglichkeit, lange hier lebenden Flüchtlingen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, ist die Härtefallkommission. Während in anderen Bundesländern meist auch NGOs, Wohlfahrtsverbände und Kirchen in den Härtefallkommissionen vertreten sind, verzichtete man in Hessen bei der Einrichtung der HFK auf diesen externen Sachverstand gänzlich. Hier ist die HFK ausschließlich mit Landtagsabgeordneten besetzt und zudem mit vielen Ausschlussgründen versehen.

In Hessen wurde nach Informationen des Flüchtlingsrates bislang erst in einem einzigen Fall eine Aufenthaltserlaubnis von der Härtefallkommission erteilt. Damit ist die hessische HFK bundesweit Schlusslicht.

Auch über den Weg einer anders zusammengesetzten Härtefallkommission ohne restriktive Ausschlussgründe wäre es möglich, zumindest einigen lange hier lebenden Flüchtlingen ein Bleiberecht zu gewähren.

Die oben genannten Punkte können eine echte Bleiberechtsregelung nicht ersetzen, sie stellen jedoch die Maßnahmen dar, die auf hessischer Ebene möglich sind. Dabei steht keine der aufgezählten Maßnahmen alleine, vielmehr ergänzen sie sich gegenseitig.

"Wir müssen jetzt alle Möglichkeiten, die das Aufenthaltsgesetz bietet, nutzen. Eine Bleiberechtsregelung, die erst in einem halben Jahr beschlossen wird, kann für viele Betroffene schon zu spät kommen." führte Scherenberg weiter aus. "Aus diesem Grund bitten wir den Innenminister, die vorgeschlagenen Punkte so schnell wie möglich umzusetzen."

Gez. Timmo Scherenberg,
Geschäftsführer Hessischer Flüchtlingsrat

Für weitere Informationen:
06421/166 902 (Büro)
0176/501 691 33 (Mobil)